



**Stuttgarter Hohnerfreunde
Prag e.V.**

Verein zur Förderung der Harmonikamusik

Satzung

Vereinsregisternummer VR 1658
(Amtsgericht München)

§ 1 - Sitz und Zweck des Vereins

Die Stuttgarter Hohnerfreunde Prag e.V. mit Sitz in Stuttgart verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung der Volksmusik, insbesondere auf Harmonika-instrumenten. Der Satzungszweck wird durch musikalische Veranstaltungen und Unterrichtstätigkeit verwirklicht.

§ 2 - Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Vereinsmittel

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, eventuellen Forderungen und dem gesamten Inventar des Vereins besteht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zum Beschluss ist eine 9/10-Mehrheit aller Mitglieder erforderlich. Nicht erschienene Mitglieder können sich schriftlich erklären.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines bzw. der Änderung seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines dem "Deutschen Harmonikaverband e.V., Trossingen" zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Aktiven (ausführenden) Mitgliedern
- b) Passiven (fördernden) Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern sowie die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses auf schriftlichen Antrag. Der Beitritt von Jugendlichen unter 17 Jahren bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Durch die Zugehörigkeit zum Verein übernimmt das Mitglied die ihm daraus erwachsenen Rechte und Pflichten. Die Aufnahme oder Ablehnung ist endgültig.

§ 6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat folgende Rechte:

- 1) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines zu den vom Verwaltungsausschuss festgelegten Bestimmungen.
- 2) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen nach Maßgabe §§ 10-12.

Für jedes Mitglied ergeben sich folgende Pflichten:

- 1) Entrichtung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge. Der Verwaltungsausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- 2) Vereinseigene Instrumente sind stets schonend zu behandeln. Sie dürfen nur in Sonderfällen auf ausdrückliche Genehmigung des Vorstandes für vereinsfremde Zwecke verwendet werden.

Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt wie folgt:

- 1) Freiwilliger Austritt zum jeweiligen Monatsende
- 2) Ausschluss
- 3) Tod des Mitgliedes

Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei Jugendlichen bedarf der Austritt der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Beitrag ist grundsätzlich bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt erfolgt zu entrichten.

Liegt ein wichtiger Grund vor, so kann der Verwaltungsausschuss mit den Stimmen von zwei Dritteln seiner Mitglieder ein Vereinsmitglied ausschließen. Dies ist besonders dann möglich, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereines schädigt, oder mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung möglich. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist dafür der Tag dieser Versammlung schriftlich mitzuteilen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 - Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet durch

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) den Vorstand
- 3) den Verwaltungsausschuss
- 4) besondere Ausschüsse

§ 9 - Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden. Den Mitgliedern ist der Termin der Einberufung mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.

In dringenden Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie ist in jedem Falle innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn der vierte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 10 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder vom Verwaltungsausschuss zu besorgen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 17. Lebensjahres. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar. Wird über ein Mitglied des Vereins ein Beschluss gefasst, so ist dieses Mitglied bei diesem Beschluss nicht stimmberechtigt. In Fragen, welche die jugendlichen Mitglieder unter 17 Jahren betreffen, haben die Erziehungsberechtigten beratende Stimme.

Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn wenigstens 3/4 aller Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

Die Jahresmitgliederversammlung nimmt außerdem die Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und entlastet den Vorstand und den Verwaltungsausschuss. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindesten zwei Wochen von der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge zur Geschäftsordnung sind nicht an diese Frist und Form gebunden.

§ 11 - Wahl von Vorstand und Verwaltungsausschuss

Die Jahresmitgliederversammlung wählt den Vorstand und den Verwaltungsausschuss auf zwei Jahre in unmittelbarer, gleicher und - falls ein Mitglied dies verlangt - geheimer Wahl, wobei die Wahl des Vorstandes in geraden, die Wahl des Verwaltungsausschusses in ungeraden Jahren durchgeführt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wählbar sind alle Mitglieder über 21 Jahren, Ausnahmen kann die Mitgliederversammlung beschließen. 1. und 2. Vorsitzender sollen das 25. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören.

Kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses seine Tätigkeit nicht mehr ausüben, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die Zeit bis zu den Neuwahlen eine Ersatzwahl vor. Verwaltungsausschuss und Vorstand bleiben bis zur Wahl bzw. Wiederwahl in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 12 - Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann die Satzung nur mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ändern. Die nicht erschienenen Mitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich erklären, sofern der Zweck des Vereines geändert werden soll.

§ 13 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsbefugt. Vereinsintern verpflichtet sich der 2. Vorsitzende, Vorstandstätigkeiten nur dann vorzunehmen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 - Verwaltungsausschuss

Der Verwaltungsausschuss besteht aus

- 1) dem 1. Vorsitzenden
- 2) dem 2. Vorsitzenden
- 3) dem Schriftführer
- 4) dem 1. Kassier
- 5) dem 2. Kassier
- 6) dem Sachverwalter
- 7) dem musikalischen Referenten
- 8) einem weiblichen Beisitzer (über 17 Jahre)
- 9) einem männlichen Beisitzer (über 17 Jahre)
- 10) dem Jugendreferenten (unter 17 Jahren)

Zur Unterstützung des Verwaltungsausschusses kann dieser auf Beschluss der Mitgliederversammlung durch die folgenden Funktionsträger erweitert werden:

- 1) ein Pressereferent
- 2) ein technischer Berater

Dem Verwaltungsausschuss sollen mindestens zwei aktive Mitglieder angehören. Der Verwaltungsausschuss leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er beschließt mit Mehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Ausschussmitglieder bei der satzungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend sind. Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden vom Vorsitzenden jeweils nach Bedarf einberufen.

§ 15 - Schriftführer

Dem Schriftführer untersteht das Schriftwesen des Vereins. Er fertigt insbesondere über die Versammlungen und Beschlüsse eine Niederschrift, die von ihm und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 - Kassierer

Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse des Vereines. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vereinsvermögen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine

Quittung in Empfang, darf daher Auszahlungen nur auf Beschluss des Verwaltungsausschusses oder auf Anweisung des 1. Vorsitzenden vornehmen.

Der 2. Kassierer ist verantwortlich für die fristgerechte Einziehung der Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Geldbeträge. Anlässlich der Jahresmitgliederversammlung hat der 1. Kassierer über das vergangene Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Das Kalenderjahr ist zugleich Geschäfts- und Rechnungsjahr. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, sämtliche Bücher einzusehen.

§ 17 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder als Kassenprüfer, die nicht dem Verwaltungsausschuss angehören dürfen und mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Die Kassenprüfer und der 1. Kassierer sind für die Richtigkeit der Kassen- und Buchführung verantwortlich. Sie können jederzeit die Kasse und alle Bücher prüfen, müssen diese Prüfung aber mindestens vor jeder Jahresmitgliederversammlung durchführen und der Versammlung darüber berichten.

§ 18 - Beisitzer

Die Versammlung der aktiven Mitglieder wählt aus ihrer Mitte die Beisitzer auf zwei Jahre. Die Beisitzer vertreten die besonderen Interessen der aktiven Mitglieder im Verwaltungsausschuss und sind außerdem für die Ordnung innerhalb der Orchester bei öffentlichen Veranstaltungen verantwortlich.

§ 19 - Pressereferent

Dem Pressereferenten untersteht die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Für die Veranstaltungen fertigt er entsprechende Plakate und führt die Mitgliederwerbung durch.

§ 20 - Technischer Berater

Dem technischen Berater obliegen Pflege und Wartung der vereinseigenen Instrumente. Sind Neuanschaffungen notwendig, so unterrichtet er darüber den Verwaltungsausschuss.

§ 21 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem "Deutschen Harmonika-Verband e.V., Sitz Trossingen" als Mitglied an.